

08.03.89

## Antrag

des Landes Berlin

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsregeln im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge

Punkt 48 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Es wird beantragt, den von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern eingebrachten Entschließungsantrag in folgender Fassung zu beschließen:

1. Der Bundesrat hat in einer ersten Stellungnahme vom 25.9.1987 (Drs. 298/87) eindeutig Stellung bezogen für eine verstärkte Öffnung der Märkte auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge, um damit die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 weiter voranzutreiben.

Die dazu notwendigen Regelungen müssen jedoch einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Auftraggeber an einer raschen und unbürokratischen Verwirklichung öffentlicher Liefer- und Bauaufträge einerseits und der Forderung

**Ausgeliefert am 9. MRZ. 1989** - 2 -

62/2/85

- 2 -

potentieller Auftragsbewerber nach größtmöglicher Transparenz und Öffnung der Verfahren andererseits sicherstellen.

Gegen den Kommissions-Vorschlag für eine "Überwachungs-Richtlinie" wurden vom Bundesrat schon damals schwerwiegende Bedenken vorgetragen, die schließlich zu dem Beschluß führten, die Bundesregierung zu bitten, den Richtlinien-Vorschlag abzulehnen.

2. Der nunmehr vorliegende geänderte Vorschlag der Kommission vom 8.12.1988, der die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18.5.1988 berücksichtigt, trägt den Bedenken und Forderungen des Bundesrates nicht Rechnung.

3. Es ist deshalb erforderlich, daß der Bundesrat seine Auffassung in dieser Angelegenheit erneut darlegt:

- Die mit Beschluß des Bundesrats vom 25.9.1987 niedergelegten Bedenken und Forderungen werden uneingeschränkt aufrecht erhalten.
- Die in Art. 1 des geänderten Richtlinienentwurfs vorgesehenen Rechtshelfe gegen Vergabeentscheidungen lassen außer acht, daß eine rasche Abwicklung solcher Entscheidungen im öffentlichen Interesse liegt. Langwierige Gerichtsverfahren - womöglich durch mehrere Instanzen - wirken sich nicht nur investitionsstimmend aus, sondern hätten häufig auch schwere Nachteile für die Allgemeinheit zur Folge. Demgegenüber sichert die derzeit in der Bundesrepublik mögliche Beschwerde, die in allen Verfahrensstadien erhoben werden kann, nicht nur eine rasche Abwicklung. Sie gewährleistet auch die Durchsetzung des EG-Rechts und des nationalen Vergaberechts. Im Interesse deutscher Auftragsbewerber muß jedoch sichergestellt werden, daß entsprechende Regelungen in der gesamten Gemeinschaft Anwendung finden.

- Das in Art. 3 vorgesehene Mitwirkungsrecht der Kommission würde wie auch das in Art. 4 angesprochene Aussetzungsrecht grundlegenden Prinzipien eines föderalen Staatsaufbaus und - soweit kommunale Vergabestellen betroffen sind - dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht widersprechen. Im Übrigen würde in beiden Fällen eine neuartige, vom EG-Vertrag nicht gedeckte Mischverwaltung begründet und die klare Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten verwischt.

Verfahrensverzögernde und investitionshemmende Konsequenzen würden auch hier in schwerwiegendem Maße eintreten.

- Die Einführung einer neuen Anspruchsgrundlage für Schadenersatzleistungen ist zu vermeiden. In der Bundesrepublik hat die Rechtsprechung dazu bereits Grundsätze entwickelt. Die Zuerkennung von Schadenersatz durch Verwaltungsbehörden kann nicht in Betracht kommen, da dies mit den Aufgaben dieser Behörden nicht vereinbar ist.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, auch den neu gefaßten Richtlinien-Vorschlag, der unverändert in erheblichem Umfang Kompetenzen und wesentliche Interessen der Länder betrifft, in dieser Form in den Gremien der Gemeinschaft mit Entschiedenheit abzulehnen.

Für den Fall, daß eine Mehrheit für eine Ablehnung der gesamten Richtlinie nicht erreichbar ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung

zumindest durchzusetzen, daß keine gerichtlichen Rechtsbehelfe eingeführt werden

und daß die Kommission keine Aussetzungs- und Mitwirkungsbefugnis erhält.